

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

G e s e t z

Über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden

§ 1

Zielsetzung

Dieses Gesetz dient dem Schutz landwirtschaftlicher Böden vor einem die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gefährdenden Schadstoffeintrag durch Klärschlamm und Müllkompost.

§ 2

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Landwirtschaftliche Böden sind solche, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden. Dazu gehören insbesondere auch alpine Grünflächen und Brachflächen.
2. Eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit ist gegeben, wenn
 - o die maximale natürliche Ertragsfähigkeit des jeweiligen Standortes nicht beeinträchtigt und

- o die Entwicklung und die Güte von Kulturpflanzen auch langfristig gewährleistet wird.
- 3. Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm.
- 4. Müllkompost ist der in Kompostierungsanlagen aus Hausmüll, allenfalls unter Beimengung von Klärschlamm gewonnene Kompost.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost

- (1) Klärschlamm und Müllkompost dürfen auf landwirtschaftliche Böden nur dann aufgebracht werden, wenn
 - 1. die Aufbringung durch den Eigentümer oder durch den Nutzungsberechtigten erfolgt;
 - 2. das Gewicht der Aufbringungsfahrzeuge die in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung (§ 5) geregelten Höchstgewichte nicht überschreitet;
 - 3. das Aufbringungsgrundstück zur Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost geeignet und die Eignung durch ein Gutachten (Abs.3) nachgewiesen ist;
 - 4. der Klärschlamm und der Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden geeignet und die Eignung durch ein Unbedenklichkeitszeugnis (Abs.4) nachgewiesen ist;
 - 5. die Bepflanzung oder Benutzung des Aufbringungsgrundstückes die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost erlaubt;
 - 6. sich auf dem Aufbringungsgrundstück keine Gemüse-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen befinden;
 - 7. die Aufbringung auf Wiesen oder Weiden oder im Feldfutterbau erst nach der jeweiligen Nutzung erfolgt;

8. die Aufbringung nicht auf landwirtschaftliche Böden in Hanglage mit Abschwemmungsgefahr oder auf durchnäßte, schneebedeckte oder tiefgefrorene Böden erfolgt.
- (2) In Naturschutzgebieten, in verkarsteten Gebieten und auf Mooren ist die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost verboten.
- (3) Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost hat der Betreiber der Anlage (Abwasserbeseitigung, Kompostherstellung) ein Gutachten über die Verträglichkeit des Aufbringungsgrundstückes einzuholen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muß der Einholung des Gutachtens zustimmen. Das Gutachten muß von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft stammen und hat eine Aussage darüber zu enthalten, ob und in welchem Maß der Boden den zur Düngung vorgesehenen Klärschlamm oder Müllkompost verträgt, welche Höchstmengen demnach aufgebracht werden dürfen und welche Aufbringungsintervalle eingehalten werden müssen. Das Gutachten ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachweislich zuzustellen.
- (4) Der Betreiber der Anlage (Abwasserbeseitigung, Kompostherstellung) hat von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft ein Unbedenklichkeitszeugnis einzuholen, das bei der Abgabe- stelle zur Einsichtnahme aufzulegen ist. Dieses Zeugnis hat Angaben über die Beschaffenheit des Klärschlammes oder des Müllkompostes, insbesondere über die Werte und Anteile von Schadstoffen und darüber zu enthalten, ob die in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung (§ 5) angeführten Grenzwerte überschritten werden.
- (5) Jeweils eine Ausfertigung des Gutachtens gemäß Abs.3 und des Unbedenklichkeitszeugnisses gemäß Abs.4 ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 5

Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. Anzahl und Art der für Verträglichkeitsgutachten und Unbedenklichkeitszeugnis notwendigen Untersuchungsparameter;
2. die Zeiträume, in denen Gutachten gemäß § 4 Abs.3 und Unbedenklichkeitszeugnisse gemäß § 4 Abs.4 eingeholt werden müssen;
3. die zulässigen Grenzwerte für organische, anorganische und radioaktive Stoffe im Klärschlamm, im Müllkompost und im Boden;
4. den hygienischen Zustand des Klärschlammes oder des Müllkompostes (Freiheit von Krankheitserregern und dergleichen) und
5. das höchstzulässige Gewicht der Aufbringungsfahrzeuge.

§ 6

Abgabe und Abnahme von Klärschlamm und Müllkompost

- (1) Die Abgabe und Annahme von Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden darf nur dann erfolgen, wenn das Verfügungsrecht über diese Stoffe vom Betreiber der Anlage unmittelbar auf den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Aufbringungsgrundstückes übergeht.
- (2) Der Betreiber der Anlage, der Klärschlamm oder Müllkompost für die Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden abgibt, hat ein Abnehmerverzeichnis zu führen. In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost unter Angabe der Menge und des Namens und der Anschrift des Abnehmers einzutragen.
- (3) Bei Abgabe von Klärschlamm und Müllkompost ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und

vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem Betreiber, eine weitere dem Abnehmer. Die dritte Ausfertigung hat der Betreiber an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden. Dem Lieferschein ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Stoffe anzuschließen.

- (4) Der Betreiber der Anlage hat dem Abnehmer nachweislich Einsicht in das Unbedenklichkeitszeugnis gemäß § 4 Abs.4 zu gewähren.

§ 7

Überwachung

- (1) Die Behörde kann die Untersuchung eines landwirtschaftlichen Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht, daß die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder wenn der Verdacht besteht, daß ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder daß die zulässige Menge überschritten wurde.
- (2) Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung abgeben, sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Anlage sowie des Klärschlammes oder Müllkompostes und seiner Verwendung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies für die der Behörde obliegende Überwachung erforderlich ist. Sie müssen den Organen und Hilfsorganen der Behörde zur Erfüllung dieser Aufgaben Zutritt zur Anlage gewähren und die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen gestatten.
- (3) Die Abnehmer von Klärschlamm oder Müllkompost sind verpflichtet, den Organen oder Hilfsorganen der Behörde Zutritt zum Aufbringungsgrundstück zu gewähren und die Entnahme von Bodenproben zu gestatten.
- (4) Sollte sich im Zuge der angeordneten Untersuchung ein geäußerter Verdacht im Sinne des Abs.1 als begründet erweisen, dann hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Kosten der Untersuchung zu er-

setzen. Diese Kosten sind im Verwaltungsweg einzubringen. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, dann hat die Behörde die Kosten zu tragen.

§ 8

Zuständigkeit

- (1) Als Behörde erster Instanz ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht wird. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes den Betreiber der Anlage verpflichten, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Standort der Anlage.
- (2) Rechte und Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nach diesem Gesetz haben dingliche Wirkung.

§ 9

Übertretungen und Strafen

- (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen, wer
 1. Klärschlamm oder Müllkompost entgegen den Vorschriften des § 4 Abs.1 Z.1 bis 8 auf landwirtschaftliche Böden aufbringt oder dort beläßt;
 2. Klärschlamm oder Müllkompost in Naturschutzgebieten, in verkarsteten Gebieten oder auf Mooren aufbringt (§ 4 Abs.2);
 3. kein Gutachten über die Verträglichkeit des Aufbringungsgrundstückes einholt (§ 4 Abs.3);
 4. über den zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden bestimmten Klärschlamm oder Müllkompost kein Unbedenklichkeitszeugnis einholt oder dieses nicht zur Einsichtnahme auflegt (§ 4 Abs.4);
 5. es unterläßt, Gutachten oder Unbedenklichkeitszeugnisse vorzulegen (§ 4 Abs.5);

6. die Abgabe oder Annahme von Klärschlamm oder Müllkompost entgegen den Vorschriften des § 6 Abs.1 vornimmt;
 7. kein Abnehmerverzeichnis führt oder unvollständige Eintragungen vornimmt (§ 6 Abs.2);
 8. keinen Lieferschein ausfertigt, diesen nicht unterfertigt oder Ausfertigungen nicht übergibt (§ 6 Abs.3);
 9. keine Einsichtnahme in das Unbedenklichkeitszeugnis gewährt (§ 6 Abs.4);
 10. den gemäß § 7 Abs.2 und 3 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 11. den Vorschriften der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung (§ 5) zuwiderhandelt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Sonstige Maßnahmen

- (1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 9 ist dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Aufbringungsgrundstückes unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den rechtswidrig aufgebrauchten Klärschlamm oder den Müllkompost zu entfernen. Ist eine Entfernung nicht mehr möglich, dann hat der Auftrag jedenfalls die Herstellung eines Zustandes durch solche Maßnahmen zu umfassen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit gewährleisten.
- (2) Über die im Abs.1 hinaus angeführten Maßnahmen kann die Behörde auch
 - o ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Aufbringungsverbot verfügen,
 - o anordnen, unter welchen eingeschränkten Voraussetzungen Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden darf und
 - o Bodenverbesserungsmaßnahmen vorschreiben.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1988 in Kraft. Die Verordnung gemäß § 5 kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlassen werden, sie darf jedoch erst am 1. September 1988 in Kraft treten.